Ein alter Fall . . .

(Hervorhebungen: EL)



https://www.spiegel.de/politik/wir-haben-es-versprochen-a-bdf4d714-0002-0001-0000-000044448432

WERWOLF Wir haben es versprochen

24.05.1950
aus DER SPIEGEL 21/1950

Frankreichs Militärgericht I. Instanz konnte den Hauptbeschuldigten im Freiburger Werwolf-Prozeß nicht vor die Richterbank bekommen. HJ-Bannführer a. D. Kurt Rahäuser, in den letzten Reichstagen aus Hamburg in den Südwesten beordert, war nicht greifbar.

Großbritanniens Besatzungsjustiz hatte den nach Heimkehr automatisch Inhaftierten nach Eingang des französischen Auslieferungsbegehrens in befreienden Urlaub geschickt. In Rahäusers Urlaubsgesuch stand als Begründung »Erkrankung meiner Schwiegermutter«. Man verhandelte gegen ihn in Abwesenheit.

Das Verfahren gegen den zweiten Hauptschuldigen mußte abgetrennt werden. Auch Hitlerjunge Werner Glatt war der Verhandlung ferngeblieben. Den Militärrichtern lag nur der Rückschein der Vorladung vor. Er war ordnungsmäßig empfangsbescheinigt. US-Besatzer hatten dem in Stuttgart wohnhaften Glatt ihr Desinteresse an dem Verfahren und an einer gewaltsamen Vorführung erklärt.

»Sie haben dem Glatt gesagt, er brauche der Vorladung nicht Folge zu leisten. Die Amis bestraften nicht gern Kinder«, behauptete der Chor des Angeklagtenrestes.

Abgesehen von dem 51jährigen Lokomotivheizer und SS-Mann Eugen Walz aus Lörrach, hatten sich die Beschuldigten vom Abschluß der Untersuchungen an auf freiem Fuß befunden. Sie kamen aus ihren badischen Wohnorten angereist. Mit Handtuch, Zahnbürste und Butterbrotpaket. Geschlossen Jahrgang 1928.

Als zu Verhandlungsbeginn der Monsieur Procurateur »dringender Fluchtgefahr wegen« neuerliche Inhaftnahme forderte, erklärten sie: »Wir sind erschienen, obwohl wir in die US- oder Britenzone hätten ausweichen können. Wir werden auch weiterhin pünktlich zur Stelle sein.« Mit SS-Walz waren es insgesamt sieben.

»Zur Zeit der Tat waren diese Leute fünfzehn und sechzehn Jahre alt und nur als Kinder anzusprechen, die der Massenpsychose und der chaotischen Stimmung jener Tage verfallen waren«, begann der deutsche Verteidiger Trupp die Gegenoffensive. Sie hatte nur Teilerfolg. Der code pénal (1810) kennt den deutschen Strafmilderungsgrund für Jugendliche nicht.

Die Tat selbst hat eine Vorgeschichte, die im Schicksalsbuch einer Generation vermerkt ist, der eine bewegliche Zeit keine Gelegenheit ließ, ihre Kindheit zu Ende zu bringen.

Die jugendlichen Angeklagten sind der verfolgbare Rest einer 20köpfigen HJ-Gruppe, die 14jährig zur Flak gezogen wurde. Januar 1945 kamen sie mit dem Entlassungschein der Luftwaffe zum Volkssturm. Standort Hagen in Baden. »Hier wurden wir an einer alten Kanone ausgebildet.«

März 1945 kam HJ-Bannkönig Kurt Rahäuser und erklärte, daß des Vaterlandes Not nur noch der Werwolf wenden könne. Er suchte sich dafür die 20 Jungens aus. Sein Werwolf hatte Milchzähne. Damit wollte er nach dem Einmarsch der Franzosen »Krieg hinter der Front« führen. Man ging in den Schwarzwald, um versteckte Bunkerunterkünfte zu bauen.

Als Arbeitshilfe ließ man sich zehn junge Polen und Russen zuteilen. »Wir wuchsen in diesen Tagen mit denen zu einer Gemeinschaft zusammen. Sie waren ja so jung wie wir.« Man arbeitete zusammen, man schenkte sich Andenken, man berichtete aus seinem Leben, man rauchte Zigaretten, man spielte Karten, man sang sich Lieder vor. Keiner dachte an das Kommende.

Nur Grübler Heinz Schmidt machte sich Gedanken. Als er erfuhr, daß man diese Fremden »selbstverständlich umlegen« werde, da sie doch Verrat üben könnten, riet er zweien zur Flucht. Sie folgten dem Rat.

Am 23. April 1945 strömten die französischen Einmarschtruppen in die Schwarzwaldtäler. Kurt Rahäuser, sonst nur selten im Wald, kam zu seinen Leuten. »Er war außer sich über die Flucht der zwei Arbeiter. Er drohte uns und nannte uns einen Haufen unreifer Jungen, mit dem nichts anzufangen sei.«

Wer sich von den Werwölfen im Ehrgefühl verletzt sah, verdrückte sich. Der Rest erhielt strikten Befehl, die Fremdarbeiter zu erschießen.

Man gehorchte. »Es waren die ersten und einzigen Schüsse überhaupt, die wir jemals abgaben.«

Als Pilzesammler im Herbst 1945 zwei Leichen fanden, schlichen sich einzelne der Ex-Werwölfe zum Nacheinsatz in den Wald und beseitigten belastende Spuren. Man entdeckte sie doch, die Sureté griff zu.

Gruppenweise, nach Zusammensetzung der Einheit Rahäuser, wurde vor den Militärrichtern verhandelt. Anklage: Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 10. Strafrahmen dieses Gesetzes von einem Tag Haft bis zur Todesstrafe.

Auf das Schuldkonto der Schwarzwälder Werwölfe kamen sieben Tötungen. Die Mitläufer hatten sich durch den Versuch nachträglicher Spurenbeseitigung strafbar gemacht.

Beschuldigte und Zeugen traten für das Geschehene ein. Die Jungen, die fehlender Munition wegen nicht schuldig werden konnten, erklärten: »Wir hätten auch geschossen, es war ja befohlen.« Der Ankläger nannte den ungreifbaren Rahäuser einen haß- und racheerfüllten Haupttäter.

Die Verteidiger machten Entlastungsangriffe: »Der Partisanenkrieg ist eine Erfindung des zweiten Weltkrieges. Alle kriegführenden Staaten bedienten sich dieser Kampfweise, obwohl sie mit völkerrechtlichen und gesetzlichen Maßen nicht zu messen ist. Auch Kinder nahmen am Partisanenkrieg teil und erhielten dafür von hoher und höchster Stelle sogar Auszeichnungen.«

Mit Hinweis auf die Führereigenschaften des Rahäuser, machten sie für die Angeklagten den Notstand geltend. Dolmetscher van Eyke übersetzte sinngemäß. Die Militärrichter hatten steinerne Mienen.

Urteil: Tod für Rahäuser, lebenslänglich für Walz, 7 Jahre für Kratzer, 6 für Huber und Homberger, 3 für Kaltenthaler, 1 für Befreier Schmidt. Damit keiner leer ausging, erhielt auch der Letzte, der Spurenverwischer Günther Volz, drei Monate. Um die Gelenke von Walz, Kratzer, Homberger und Huber schlossen sich knackend die Handschellen. Der Rest durfte nach Hause. Das Urteil wird erst am 26. Mai rechtskräftig.

Psychologen erklärten, daß der Mensch in keiner Lebensstufe eine so umfassende Umwandlung durchmacht wie gerade in der, die von der Kindheit in die Mannesjugend führt.

Der Zeuge Herbert Kwiatkowsky erklärte Freiburgs Militärrichtern: »Ich weiß nicht, was von dem, das hier geschildert wurde, Wahrheit ist oder was nur geahnt, geträumt oder dazugedacht wurde.«

Als nach dem Urteilsspruch die Jungen gefragt wurden, warum sie denn zur Verhandlung und gar zum Urteilsspruch gekommen wären, machten sie Gesichter wie Männer: »Wir haben's doch denen versprochen. Wir werden uns doch hier nicht nachsagen lassen, daß wir nicht Wort halten und kneifen.«

Ein weiterer Spiegel-Artikel zu dieser Angelegenheit erschien 1968. Dort wird ein Staatsanwalt in Süddeutschland vorgestellt, der keine Ruhe geben wollte und versuchte, Kurt Rahäuser doch noch zur Verantwortung zu ziehen (Hervorhebungen: EL) . . .



RECHT / BESATZUNGS-URTEILE

Urlaub auf Ehrenwort

06.10.1968
aus DER SPIEGEL 41/1968

Er klagt Diebe und Räuber, Betrüger und Zuhälter, Erpresser, Abtreiber und Falschmünzer an - und ein Gerichtsurteil ist gewiß. Doch seit fast viereinhalb Jahren muß Oberstaatsanwalt Konrad Händel, 58, im südbadischen Waldshut etwas hinnehmen was seines Erachtens „aus rechtsstaatlichen und kriminalpolitischen Gründen kaum hingenommen werden kann”: Ein von ihm des achtfachen Mordes beschuldigter Angeklagter kommt nicht vor Gericht.

Diesen Beschuldigten, den einstigen Hitlerjugend-Bannführer Kurt Rahäuser, 51, schützt ein internationales Paragraphen-Netz: der sogenannte Überleitungsvertrag, den die Bundesrepublik und die einstigen Besatzungsmächte der drei Westzonen (USA, Großbritannien, Frankreich) 1952 abgeschlossen haben. ***[Dieser Vetrag trat allerdings erst 1955 in Kraft.]***

Rahäuser hatte kurz vor Kriegsende als Volkssturmführer im südlichen Baden 16- bis 17jährige Jungen auf Durchhalte- und Endsiegkämpfe vorbereitet. Der ausgemusterte Leutnant, Träger des „Deutschen Kreuzes in Gold” und des „EK 1”, unterwies Jugendliche im Panzerknacken wie im Umgang mit Sprengstoff. Und er lehrte sie auch Unterstände bauen mit Hilfe von litauischen, polnischen und russischen Zwangsarbeitern.

Acht dieser Verschleppten wurden auf Befehl des hochdekorierten Bannführers, der laut Oberstaatsanwalt Händel aus „rücksichtsloser Willkür” und einer „das Lebensrecht der Fremdarbeiter mißachtenden Gesinnung” handelte, von den Hitlerjungen erschossen. Ein französisches Besatzer-Gericht in Freiburg verurteilte die Schützen 1950 zu mehrjährigen Freiheitsstrafen.

Ihr Befehlsgeber jedoch entkam. Später fingen die Engländer ihn in ihrer Besatzungszone, doch nunmehr kehrte der Ex-Offizier von einem Urlaub auf Ehrenwort nicht zurück. Schließlich verurteilte ihn das Freiburger Franzosen-Gericht - in Abwesenheit - zum Tode.

Sieben Jahre lang blieb Rahäuser abwesend. Er hielt sich in der DDR, in Österreich und in der Schweiz verborgen. Anwesend war er erst wieder, als der deutsch-alliierte Überleitungsvertrag die Rechtslage regelte. Artikel drei dieses Vertrages bestimmte: Personen, gegen die bereits die Besatzungsmächte ein Gerichts- oder Ermittlungsverfahren „endgültig abgeschlossen” haben, dürfen wegen desselben Vorwurfs von bundesdeutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht mehr verfolgt werden.

Deutschen Rechts-Instanzen kamen freilich bald Zweifel, ob ein Besatzungs-Verfahren auch dann als „endgültig ab-

geschlossen” gelten könne, wenn es lediglich zu einer Verurteilung in absentia geführt hatte und dieses Urteil nie vollstreckt worden war. So fand auch der Waldshuter Oberstaatsanwalt Händel, ein Abwesenheitsurteil falle nicht unter die Sperre des Überleitungsvertrags, und klagte am 8. Mai 1964 den Abwesenheits-Verurteilten Kurt Rahäuser wegen Mordes an. Das Schwurgericht in Oldenburg hingegen stellte vier Monate später ein Verfahren gegen einen Kriminalmeister ein, weil die ihm vorgeworfene Tötung französischer Gestapo-Häftlinge bereits durch ein - nicht vollstrecktes - französisches Abwesenheits-Todesurteil geahndet sei.

Elf Jahre nach Inkrafttreten des Überleitungsvertrags äußerte sich auch der Bundesgerichtshof zur Rechtslage. Sein „Großer Senat für Strafsachen” erkannte: Der Ausschluß der deutschen Gerichtsbarkeit beschränke sich nicht auf Fälle, „in denen unter der Gerichtshoheit einer der drei (Besatzungs-)Mächte eine das jeweilige Strafverfahren im ganzen abschließende Entscheidung ergangen” sei, sondern habe „die Befassung deutscher Strafgerichte mit Sachen, welche bis dahin der Bearbeitung durch Justizorgane einer der drei Mächte ... vorbehalten waren, grundsätzlich ausschließen” wollen. „Angesichts der klaren, eindeutigen und die Bundesrepublik bindenden Regelung des Überleitungsvertrages” müsse eben „die Forderung nach materieller Gerechtigkeit. zurücktreten”, meinten die Bundesrichter.

Oberstaatsanwalt Heinz Artzt von der Ludwigsburger „Zentralen Stolle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen” kommentiert die BGH-Entscheidung resigniert: „Wir schlichten Praktiker ***[sic!]*** hatten bis dahin geglaubt ***[sic!]***, die Abwesenheitsurteile seien nicht mit im Überleitungsvertrag drin.” Der Bundesgerichtshof dagegen hatte geglaubt ***[sic!]***, daß „auf Sinn und Bedeutung eines französischen Abwesenheitsurteils nicht besonders eingegangen zu werden” brauche.

Immerhin sagten die Karlsruher Juristen den mit der Verfolgung von NS-Verbrechen befaßten deutschen Staatsanwälten, daß es einen politischen Ausweg aus dem juristischen Dilemma gebe. Der Überleitungsvertrag, heißt es in der Entscheidung, sehe ja auch die Möglichkeit vor, durch eine „besondere Vereinbarung” mit der betreffenden ausländischen Macht deutschem Strafklagerecht wieder „freien Lauf zu geben”.

Der Waldshuter Oberstaatsanwalt Händel regte einen Handel an. Im März vergangenen Jahres ***[also 1967]*** hat er über seinen Generalstaatsanwalt das Stuttgarter Justizministerium für eine Vereinbarung mit den Franzosen über die Wiederherstellung der deutschen Gerichtsbarkeit im Fall Rahäuser einzutreten. Noch im gleichen Monat reichte das Stuttgarter Ministerium das Begehren befürwortend ans Bonner Bundesjustizministerium weiter.

Der Vorstoß schien Gehör zu finden, Das Bundesjustizministerium plädiere sogar für eine Vereinbarung, „welche die deutsche Gerichtsbarkeit in allen Fällen eröffnet, in denen Abwesenheitsurteile französischer Gerichte sie bisher ausschließen”, ließen die Bonner Ministerialen ihre Stuttgarter Kollegen wissen. Und wie Händel hoffte nun auch der Kölner Oberstaatsanwalt Hubert Kepper, ein halbes Dutzend gleichgelagerter und ebenfalls festgefahrener Fälle bald anklagen zu können.

Doch erst im Februar dieses Jahres kam ein neuer Zwischenbescheid. Das mittlerweile eingeschaltete Auswärtige Amt sei „zur Zeit noch mit der Prüfung der außenpolitischen Gesichtspunkte befaßt”. Im April sondierten die Beamten des Außenministeriums schließlich über die Bonner Franzosen-Botschaft, ob Paris geneigt sein werde, mit dem deutschen Freundschaftsvertrags-Partner auch eine Art Gerichtsbarkeitsvertrag zu schließen.

Wieweit die Freundschaft reicht, wird sich in dieser Woche zeigen. Am Dienstag wird in Bonn verhandelt.

* * *

Anmerkung: Von Bedeutung in diesem Spiegel-Artikel ist der Hinweis darauf, daß der Bundesgerichtshof seinerzeit bestätigte, daß in Frankreich ergangene Abwesenheitsurteile gemäß vertraglicher Vereinbarung in der Bundesrepublik nicht erneut zu verhandeln und zu beurteilen seien. Dieser Sachverhalt wird von einigen Historikern nicht allein beklagt, sondern auch als eine der vertraglichen Vereinbarung entgegenstehende „Auslegung” anzusehen und stellen somit die höchstinstanzliche Entscheidung in Frage. Diese Gegenposition wird häufiger auch noch mit der Behauptung verbunden, derartige Entscheidungen seien mit ein Hinweis darauf, daß es der Justiz der Bundesrepublik in jenen Jahren viel eher auf die Unterdrückung der Verfolgung solcher Straftaten aus der Zeit der NS-Diktatur und des Krieges angekommen sei, als daß man beherzt zugegriffen, angeklagt und verurteilt hätte.

* * *

Ein weiterer Artikel im Spiegel ist zu dieser Angelegenheit mutmaßlich nicht erschienen, zumindest bei einer Suche danach nicht gefunden worden. Denn Jahre später wurde doch noch ein Prozeß gegen Rahäuser eingeleitet, der fast erwartbar nicht so ausging, wie sich dies Kritiker der Justiz vorgestellt haben dürften. Immerhin wurde aber eine Verurteilung Rahäusers erreicht. Die „kurze Geschichte” dazu ist am Ende der folgenden Notiz über eine Aktion eines Ortsvorstehers und einiger Schüler am Ort des damaligen Geschehens zu entnehmen . . .

http://www.kuk-kleines-wiesental.de/kuk_presse_aktuell_bz_hautnah_exkursion_werwolfmahnmal_september_2018.htm

BZ-Hautnah
Leser besuchen das Mahnmal für ermordete Zwangsarbeiter in Elbenschwand.
Unter die Haut ging mehr als 20 Teilnehmern der Besuch des Mahnmals für fünf im April 1945 ermordete Zwangsarbeiter auf dem Hirschkopf im Kleinen Wiesental.[1)]

Geschichte hautnah: 20 BZ-Leser besuchten mit Hans Viardot und dem Zeitzeugen Ernst Brenneisen das Mahnmal im Elbenschwander Wald, mit dem seit 2015 an die Ermordung von fünf jungen Zwangsarbeitern durch Hitlerjungen der NS-Organisation Werwolf im April 1945 erinnert wird. Foto: Robert Bergmann

---

1) Eine ganz nebensächliche Bemerkung, die auch „unter die Haut” gehen könnte: Mit angeblichen Aktivitäten des „Werwolf” in der Gegend um Freudenstadt, über 100 km nordostwärts von Elbenschwand, wurden die dortigen Ausschreitungen und Morde der französischen Truppen vom 16./17. April 1945 begründet bzw. gerechtfertigt. Wer von den gutwilligen Menschen der fotografierten Besuchergruppe mag davon je gehört haben?



Einiges zu Rahäusers Verbleib und das juristische Nachspiel sei hier eingefügt:[2)]

„Im Jahr 1950 berichtete der „Spiegel" über den Gerichtsprozess **[s.o. Spiegel-Artikel]** *und stellte die angeklagten „Werwölfe" mit Namen und Bild vor. Kurt Rahäuser, der Offizier, war zum Zeitpunkt des Prozesses verschwunden. Er tauchte erst sieben Jahre später wieder auf, als eine Verordnung erlassen wurde, dass Prozesse, die von der französischen Besatzungsmacht durchgeführt worden waren, nicht wieder aufgerollt werden sollten.*

Ein Staatsanwalt aus der Region ließ aber nicht locker und brachte den Offizier 1985 doch noch vor Gericht. Der Prozess fand in Waldshut statt. Da Kurt Rahäuser der Schießbefehl nicht mehr nachgewiesen werden konnte, wurde er wegen Beihilfe zum Totschlag zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Auf Betreiben des Hägelberger Ortsvorstehers Hans-Georg Koger und einer Schülerinitiative des Schulzentrums Steinen wurde 1997 im Hägelberger Wald ein Gedenkstein für die ermordeten Polen aufgestellt. Ein entsprechendes Mahnmal in Elbenschwand, für das sich Hans Viardot seit längerem einsetzt, konnte noch nicht realisiert werden."

* * * * * * *

---

2) Der Link dazu: http://www.kuk-kleines wiesental.de/kuk_presse_aktuell_mt_werwolf_morde_elbenschwand_aug_13.htm . Der im Text genannte ***„Staatsanwalt aus der Region"*** ist nicht mit Namen genannt. Es dürfte sich im Jahre 1985 aber kaum noch um dem 1968 tätig gewordenen, damals aber bereits 58 Jahre alten Konrad Händel gehandelt haben.